



Mitteilungsblatt

Nr. 07 - 2011

Inhalt:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“
der Katholischen Hochschule für Sozialwesen
Berlin (KHSB)**

(StuPO-HP-BA)

Seite: 01 – 11
Anlage

Datum:
29.06.2011

Herausgeberin:
Die Rektorin der
Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)
Köpenicker Allee 39 - 57
10318 Berlin

Tel.: 030/501010-0/13
Fax: 030/501010-94

Die „Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)“ wird hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 29. Juni 2011

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Monika Treber', written in a cursive style.

Prof. Monika Treber
Rektorin



Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Heilpädagogik der KHSB

Der Akademische Senat der Katholischen Hochschule für Sozialwesen (KHSB) hat auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 Ziffer 7 der Verfassung der KHSB am 11.05.2005 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit beschlossen. Mit Schreiben vom 26.07.2005 bestätigte die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur diese Ordnung. Das Kuratorium der KHSB stimmte am 06.12.2005 dieser Ordnung zu.

Der Akademische Senat der Katholischen Hochschule für Sozialwesen (KHSB) hat auf Grundlage des § 11 Abs. 1 Ziffer 7 der Verfassung der KHSB am 13.04.2011 die „Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Heilpädagogik der KHSB“ geändert. Mit Schreiben vom 03.06.2011 bestätigte die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Änderung dieser Ordnung. Das Kuratorium der KHSB stimmte am 28.06.2011 dieser geänderten Ordnung zu.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Allgemeine Ziele der Heilpädagogik
- § 4 Studienziele und Schlüsselqualifikationen
- § 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Studienangebot und Veranstaltungsformen
- § 7 Regelstudienzeit
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Studienmodule
- § 10 Prüfungsaufbau, Prüfungsfristen
- § 11 Art und Anzahl der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Anrechnungspunkte (credits) und Leistungspunkte (credit points)
- § 13 Zulassung zur Bachelorthesis
- § 14 Bachelorthesis
- § 15 Annahme und Bewertung der Bachelorthesis
- § 16 Erfolgreicher Abschluss des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote
- § 17 Zeugnis und Urkunde
- § 18 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Inhalt und Durchführung des Bachelorstudiengangs Heilpädagogik an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB“ (AO-StuP). Die Vorschriften der „Allgemeinen Ordnung für Studium und die Prüfungen an der KHSB“ sind maßgeblich, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine speziellen Regelungen enthält.
- (3) Der Bachelorstudiengang Heilpädagogik mündet in einen konsekutiven Masterstudiengang Heilpädagogik.

§ 2

Abschlussgrad

Nach erfolgreichem Abschluss aller Studienmodule wird von der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin der akademische Grad:

„Bachelor of Arts“ (B.A.)

verliehen.

§ 3

Allgemeine Ziele der Heilpädagogik

Heilpädagogik umfasst als Profession die Theorie und Praxis der Erziehung, Bildung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und Menschen in ausgegrenzten Lebenssituationen mit dem Ziel, zu ihrer gesellschaftlichen Teilhabe beizutragen. Die Heilpädagogik zielt darauf ab, die pädagogischen, psychosozialen und gesellschaftlichen Bedingungen so zu gestalten, dass das Auftreten sozialen Ausschlusses vermieden wird. Als Handlungswissenschaft, die den Menschen insbesondere in seinen sozialen Bezügen und Beziehungen sieht, knüpft sie nicht primär an spezifische Schädigungsformen oder Beeinträchtigungen an, sondern an die im Individuum und der sozialen Umwelt vorhandenen Kompetenzen, Stärken und Ressourcen.

§ 4

Studienziele und Schlüsselqualifikationen

- (1) Das Bachelorstudium vermittelt Grundlagen heilpädagogischer Theorie und Praxis sowie Schlüsselqualifikationen für eine inklusiv reflektierende heilpädagogische Berufspraxis. Ziel ist der Erwerb und die Entwicklung heilpädagogischer Handlungskompetenzen.
- (2) Es sollen Kompetenzen erworben werden, mit denen die Studierenden sich in spezifische Felder (heilpädagogischer Arbeit) einarbeiten sowie ein eigenständiges Profil weiterentwickeln können. Als Schlüsselkompetenzen gelten Wissens-, Handlungs-, Sozial- und Selbstkompetenz, die in ihrer wechselseitigen Bedingtheit unter inklusiver Zielrichtung reflektiert werden.

§ 5

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Über die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen der Immatrikulationsordnung der KHSB hinaus ist als besondere Voraussetzung der Zulassung zum Bachelorstudium der Heilpädagogik eine mindestens sechsmonatige praktische Vollzeit-Tätigkeit mit tarifüblicher Arbeitszeit in einem einschlägigen Arbeitsfeld der Heilpädagogik nachzuweisen.

§ 6

Studienangebot und Veranstaltungsformen

- (1) Das gesamte Studienangebot gliedert sich inhaltlich und strukturell in 7 Studienbereiche.

Studienbereich 1: Fachwissenschaft der Heilpädagogik

- Modul M01: Historische und theoretische Grundlagen der Heilpädagogik
- Modul M02: Zielgruppen und Handlungsfelder
- Modul M03: Diagnostik und Lernbegleitung
- Modul M04: Einführung in heilpädagogische Handlungsformen
- Modul M05: Konzepte sozialprofessionellen Handelns I
- Modul M06: Konzepte sozialprofessionellen Handelns II
- Modul M07: Beratung und Konfliktmanagement/Krisenintervention
- Modul M10: Studienschwerpunkte

Studienbereich 2: Praxis der Heilpädagogik

- Modul M09: Praktisches Studiensemester

Studienbereich 3: Human- und sozialwissenschaftliche Bezüge der Heilpädagogik

- Modul M11: Erziehungswissenschaftliche und psychologische Dimensionen der Heilpädagogik
- Modul M12: Medizinische Grundlagen der Heilpädagogik
- Modul M14: Soziologische Dimensionen der Heilpädagogik

Studienbereich 4: Philosophisch-theologische Bezüge der Heilpädagogik

- Modul M15: Anthropologie der Heilpädagogik
- Modul M16: Ethik der Heilpädagogik

Studienbereich 5: Rechtliche und sozialpolitische Bezüge der Heilpädagogik

- Modul M17: Rechtliche Grundlagen der Heilpädagogik I
- Modul M18: Rechtliche Grundlagen der Heilpädagogik II
- Modul M13: Sozial- und gesundheitspolitische Dimensionen der Heilpädagogik

Studienbereich 6: Allgemeinwissenschaftliche Bezüge der Heilpädagogik

- Modul M19: Fachspezifische Fremdsprachenkompetenz
- Modul M20: Allgemeinwissenschaftliches Modul

Studienbereich 7: Forschung

- Modul M08: Empirische Sozialforschung
- Modul M21: Bachelorthesis

- (2) Das Studienangebot umfasst 21 Studienmodule. Die Studienmodule setzen sich aus verschiedenen, thematisch miteinander verknüpften Bausteinen zusammen. Die Untergliederung der Studienmodule in einzelne Bausteine ist im Rahmenstudienplan festgelegt, der dieser Ordnung als Anlage beigefügt ist. Studienmodule werden jeweils mit einer oder mehreren Prüfungsleistung(en) und/oder Studienleistung(en) erfolgreich abgeschlossen, mit Anrechnungspunkten (credits) versehen und zertifiziert. Die Berechnung der credits richtet sich nach dem gesamten Studienaufwand (Arbeitsleistung/workload) der Studierenden. Form und Anzahl der Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 11 dieser Ordnung.
- (3) Die Veranstaltungen sind als Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen ausgewiesen. Diese werden im § 11 dieser Ordnung und im Rahmenstudienplan festgelegt.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden in didaktisch angemessener Form (Vorlesung, Seminar, Projektarbeit, Problemorientiertes Lernen u. a.) durchgeführt.

- (5) Das Praktische Studiensemester besteht aus: Tätigkeit in der Praxis, praxisvorbereitende und -begleitende Lehrveranstaltungen und Supervision. Das Schwerpunktmodul M10 enthält Wahlpflichtangebote. Sie beinhalten Projektstudienanteile.

§ 7

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Heilpädagogik beträgt einschließlich des praktischen Studiensemesters sieben Studiensemester, d. h. dass die Gesamtzahl der credits von 210 beim Vollzeitstudium innerhalb von sieben Semestern erreicht werden kann. Beim Teilzeitstudium erhöht sich die Regelstudienzeit entsprechend.

§ 8

Aufbau des Studiums

- (1) Die ersten drei sowie das 5., 6. und 7. Semester sind theoretische Studiensemester mit Projektstudienanteilen.
- (2) Das Praktische Studiensemester findet im 4. Semester statt. Es umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen mit tarifüblicher Vollarbeitszeit. Es wird durch Lehrveranstaltungen und Supervision begleitet (näheres regelt die Praxisordnung).
- (3) Der Umfang der gesamten Pflichtveranstaltungen beträgt insgesamt 115 Semesterwochenstunden. Im 6. oder 7. Semester wird neben dem Besuch von Lehrveranstaltungen die Bachelorthesis verfasst.
- (4) Der Studienverlaufsplan ist von der Hochschule so zu gestalten, dass alle Studienmodule innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden können.
- (5) Bei erfolgreicher Beendigung aller erforderlichen Studienmodule im Bachelorstudium erwirbt die Studierende /der Studierende einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss, für den der Akademische Grad „Bachelor of Arts“ vergeben wird. Das Bachelorstudium endet mit dem Abschluss der in § 11 dieser Ordnung vorgesehenen Anzahl von Studienmodulen.

§ 9

Studienmodule

Modul 01: Historische und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Heilpädagogik

Das Modul führt in die historischen und theoretischen Grundlagen der Heil- und Sonderpädagogik ein und vermittelt zentrale Kenntnisse der integrativen und inklusiven Pädagogik. Die Reflexion geschichtlicher Entwicklungen und unterschiedlicher theoretischer Ansätze orientiert sich an den Fragen von Exklusion und Inklusion behinderter Menschen in Theorie und Praxis.

Modul 02: Zielgruppen und Handlungsfelder

Das Modul führt zum einen in die grundlegenden Kenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens ein und reflektiert zum anderen das Selbstverständnis der Disziplin auf unterschiedlichen Reflexionsebenen. Mittels der Methode des ‚Problemorientierten Lernens‘ (POL) lernen die Studierenden, in Kleingruppen für gegebene Fallsituationen Lösungsstrategien und Vorgehensweisen zu entwickeln, die sich auf die Zielgruppen und Handlungsfelder der Heilpädagogik beziehen.

Modul 03: Diagnostik und Lernbegleitung

In diesem Modul lernen die Studierenden den Gegenstands- und Aufgabenbereich heilpädagogischer Diagnostik kennen. Die hier erworbenen diagnostischen Kompetenzen bilden die Grundlage für das Erstellen von heilpädagogischen Stellungnahmen (Gutachten, Förderpläne) und Entwicklungsdokumentationen (Entwicklungsbericht, Zukunftsplanung). Die verschiedenen theoretischen diagnostischen Modelle werden hinsichtlich ihrer Bedeutung für inklusives Handeln kritisch reflektiert.

Modul 04: Einführung in heilpädagogische Handlungsformen

Heilpädagogische Handlungskompetenz wird in der Einübung spezifischer Handlungsmethoden erworben. Im Zentrum stehen neben theoretischen Ansätzen und Konzeptionen der Gesprächsführung sowie unterschiedli-

chen Konzepten und Methoden der Entwicklungs- und Lernbegleitung die für die Inklusion notwendigen Handlungsformen.

Modul 05: Konzepte sozialprofessionellen Handelns I

Gegenstand des Moduls sind die theoretisch-konzeptionellen Grundlagen des methodischen Handelns. In diesem inhaltlich sehr breitgefächerten Modul konzentrieren sich die Studierenden auf die Einübung spezifischer Interventionsmethoden aus den Bereichen ästhetisch-bildender, personen- und gruppenbezogener Verfahren, familienorientierter Ansätze sowie sozialraumbezogener Konzepte. Im Mittelpunkt stehen praxisbezogene Übungen, anhand derer die Studierenden lernen, ihr methodisches Vorgehen fachgerecht zu entwerfen, durchzuführen und zu reflektieren.

Modul 06: Konzepte sozialprofessionellen Handelns II

In diesem Modul stehen die theoretisch-konzeptionellen Grundlagen des methodischen Handelns im Vordergrund (siehe auch Modul 05). Diesmal bezieht sich die inhaltliche Fächerung auf die Qualifizierung methodischen Handelns unter Berücksichtigung von Querschnittsperspektiven, Managementanforderungen sowie auf spezielle Interventionsformen in besonderen Lagen. Auch hier sollen die Studierenden befähigt werden, in praxisbezogenen Übungen ihre Handlungskompetenz zu entwickeln.

Modul 07: Beratung und Konfliktmanagement/Krisenintervention

In diesem Modul lernen die Studierenden ihre beraterische Kompetenz für spezifische heilpädagogische Situationen zu nutzen wie z. B. in Elterngesprächen, kollegialer Beratung. Darüber hinaus lernen Studierende Konfliktmanagement, um in den notwendigen Einigungsprozessen zwischen Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Sichtweisen unter den konkreten Bedingungen der integrativen Arbeit Probleme zu lösen oder Krisenintervention, um verschiedenen Krisensituationen professionell begegnen zu können.

Modul 08: Empirische Sozialforschung

Im Zentrum dieses Moduls steht der Erwerb einer forschenden Haltung als Teil des professionellen Profils von Heilpädagoginnen/Heilpädagogen. Dabei wird ein Überblick über das Spektrum empirischer Sozialforschung wie qualitativer Methoden gegeben.

Modul 09: Praktisches Studiensemester

Wesentliche Inhalte dieses Moduls sind das Kennen lernen und Verstehen der Problemlagen und sozialen Kontexte der Adressatengruppe sowie der Arbeitsweisen, Organisationsstrukturen und der rechtlichen, sozial- und bildungspolitischen Rahmenbedingungen des gewählten Arbeitsfeldes. Zudem sollen die Studierenden die erlernten heilpädagogischen/inkluisiven Handlungsansätze und Interventionsformen erproben und vertiefen. Ergänzend zu der 20-wöchigen Praxistätigkeit im Feld der Heilpädagogik vor Ort werden die Studierenden in praxisbegleitenden Seminaren und durch Supervision in der Reflexion personaler, struktureller und organisatorischer Erfahrungen unterstützt.

Modul 10: Studienschwerpunkte

Studienschwerpunkt: Inklusive Bildung und Erziehung

Anhand ausgesuchter Lebensfelder von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Unterstützungsbedarf werden Zielsetzungen lebensweltbezogenen (inkluisiven) heilpädagogischen Handelns im Kontext von Behinderung und Benachteiligung theoretisch vertieft und in Praxisprojekten umgesetzt. Dieses projektorientierte Modul ist als Theorie-Praxis-Einheit konzipiert und wird durch fach- und bezugswissenschaftliche Lehrangebote gestaltet.

Studienschwerpunkt: Soziale Unterstützung, Aktivität und Teilhabe

Im Mittelpunkt des Moduls stehen die folgenden zentralen Lebensfelder: Arbeit, Wohnen, Freizeit und individuelle Lebensgestaltung. Der Bereich Arbeit ist gekennzeichnet durch die Vermittlung spezifischer Theorien, Methoden und Handlungskonzepte der beruflichen Integration und Rehabilitation. Die Bereiche Wohnen, Freizeit und individuelle Lebensgestaltung werden durch den Fachdiskurs „Lebensqualität“ bestimmt. Innerhalb dieses Schwerpunktmoduls ist ein hoher Anteil an Projekt- und Werkstattarbeit vor-

gesehen. Die grundsätzlich inklusive Ausrichtung der Projekte erfordert eine theoretische Begründung des Vorhabens und eine adäquate Reflexion.

Studienschwerpunkt: Alterns- und generationsbezogene Heilpädagogik und Soziale Arbeit

Dieses Modul widmet sich ganz dem Thema Alter. Theorien und Konzepte, die auf die kennzeichnenden Bedarfe einer sich wandelnden und immer älter werdenden Gesellschaft reagieren, werden aus den jeweiligen Blickwinkeln von Heilpädagogik und Sozialer Arbeit bearbeitet. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, grundsätzliche Perspektiven für einen wachsenden Begleitungs- und Unterstützungsbedarf zu entwickeln, aber auch individuelle Hilfen für spezifische Lebenssituationen im Alter zu verfolgen. Ein hoher Anteil eigener Projektarbeit stellt eine Verknüpfung zwischen theoretischem Wissen und praktischer Anwendbarkeit her.

Modul 11: Erziehungswissenschaftliche und psychologische Dimensionen der Heilpädagogik

In diesem Modul werden zentrale Aspekte der Erziehungswissenschaft vermittelt. In der Auseinandersetzung mit verschiedenen pädagogischen Ansätzen und Konzepten werden erziehungswissenschaftliche Theorien, Ziele, Methoden und Perspektiven grundlegend eingeschätzt und in ihrer Bedeutung für die heilpädagogische Theorie und Praxis reflektiert. Dazu zählt auch die Thematisierung von pädagogischen Prozessen unter erschwerten Bedingungen, die z.B. aus Armut, sozialer Benachteiligung oder Migration resultieren.

Modul 12: Medizinische Grundlagen der Heilpädagogik

Dieses Modul stellt den medizinischen Bezugsrahmen der Heilpädagogik dar. Die Studierenden sollen einerseits über die relevanten Grundlagen der Sozialmedizin, der Gesundheitswissenschaften (Public Health), der Sozialpsychiatrie und der Neurologie Kenntnisse erlangen. Andererseits dient das Modul auch dazu, in Abgrenzung zu den primär medizinischen Professionen den Platz der Heilpädagogik zu bestimmen und im interdisziplinären Kanon der Professionen zu klären. Qualifikationsziele sind die Erarbeitung einer kritisch-reflektierten Haltung wissenschaftlichen Denkens, Arbeitens und Wissens über wissenschaftlich basierte Konzepte von Gesundheit, Krankheit und Beeinträchtigungen.

Modul 13: Sozial- und gesundheitspolitische Dimensionen der Heilpädagogik

Inhalt des Moduls ist die Vermittlung einer umfassenden Darstellung der sozialpolitischen und ökonomischen Rahmenbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Schwerpunkt auf den sozialen Sicherungssystemen. Dabei sollen die Interdependenzen zwischen den wirtschafts- und sozialpolitischen Ordnungssystemen aufgezeigt werden. Qualifikationsziel ist die Erlangung grundlegender Kenntnisse über die sozialen Sicherungssysteme sowie die Fähigkeit zur Verknüpfung wirtschaftlicher, soziologischer und sozialpolitischer Daten und Rahmenbedingungen bei sich verändernden gesellschaftlichen Strukturen.

Modul 14: Soziologische Dimensionen der Heilpädagogik

Zentrales Ziel dieses Moduls ist es, durch erfahrungswissenschaftliche und lebensweltorientierte Sichtweisen auf das menschliche Sozialverhalten, die Konsequenzen sozialer Prozesse und sozialen Wandels in den Auswirkungen auf Lebensbedingungen und Chancen des einzelnen zu verstehen. Das betrifft Dimensionen sozialer Ungleichheit, aber auch den Wandel privater Beziehungen, die Bedeutung von Sozialisation und Identität, Devianz und Stigmatisierung.

Modul 15: Anthropologie der Heilpädagogik

In diesem Modul geht es um die Reflexion anthropologischer Implikationen heilpädagogischer Theorie und Praxis. Auf der Grundlage wichtiger Motive und ausgewählter Theorien erziehungswissenschaftlicher, philosophischer und theologischer Anthropologie entwickeln die Studierenden ein Bewusstsein für die Bedeutung von Auffassungen über den Menschen (bzw. „Menschenbilder“). In der heilpädagogischen Praxis implizit vorhandene Menschenbilder sollen offengelegt sowie auf ihre Relevanz und Gefahren hin kritisch reflektiert werden können.

Modul 16: Ethik der Heilpädagogik

Inhalt dieses Moduls ist eine Einführung in die Grundbegriffe und in die wichtigsten Theorien der Ethik und die Vermittlung eines ethischen (begrifflich-methodischen) Instrumentariums in der Auseinandersetzung mit konkre-

ten Einzelfällen und strukturellen Problemlagen. Erlern werden soll die Sensibilität für die ethische Relevanz von Problemlagen, die Orientierung in der Pluralität ethischer Theorieansätze, ethische Handlungs- und Entscheidungskompetenz in praktischen Problemlagen (Dilemmasituationen) sowie eine eigenständige ethische Reflektionskompetenz zur Theorie und Praxis von Heilpädagogik.

Modul 17: Rechtliche Grundlagen der Heilpädagogik I

Aufbauend auf einer Einführung in den Allgemeinen Teil des BGB und das Dienstvertragsrecht als Grundlage therapeutischen Handelns werden die Regelungen über die elterliche Sorge und die Pflichten eines Betreuers einschließlich der gerichtlichen Regelungsbefugnisse vermittelt. Die Ausführungen über die Verantwortlichkeit gesetzlicher Vertreter insbesondere für die Gesundheitsfürsorge verdeutlichen das Spannungsverhältnis zwischen Selbst- und Fremdbestimmung. Gelehrt werden außerdem die rechtlichen Grundlagen für die Aufnahme von Minderjährigen und Volljährigen in betreuende und versorgende Einrichtungen. Über Fragen der Rechtfertigung ärztlicher und pflegerischer Eingriffe hinaus werden ausgewählte strafrechtliche Vorschriften verdeutlicht.

Modul 18: Rechtliche Grundlagen der Heilpädagogik II

Ausgehend von den verfassungsrechtlichen Grundlagen des Rechts chronischkranker und/oder behinderter Menschen werden in diesem Modul zunächst die allgemeinen Grundlagen des Leistungsrechts nach dem Sozialgesetzbuch I – Allgemeiner Teil – sowie die allgemeinen Grundlagen des Rechtsbereichs „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ (SGB IX – Erster Teil) in Verbindung mit den korrespondierenden Vorschriften der Bücher des SGB bzw. der besonderen Teile des SGB, in denen die Leistungsansprüche geregelt sind, vermittelt. Weiter werden in diesem Modul durch vertiefende Behandlung des Schwerbehindertenrechts (SGB IX – Zweiter Teil), des Leistungsbereichs Teilhabe am Arbeitsleben und Pflegeversicherung Schwerpunkte gesetzt, die für das Modul profilgebende Bedeutung haben.

Modul 19: Fachspezifische Fremdsprachenkompetenz

Durch das Sprachangebot in Englisch festigen und erweitern die Studierenden ihre Kompetenz in fachspezifischen Fremdsprachenkenntnissen. Dies umfasst die Lese- und Sprechkompetenz um den Zugang und das Verständnis von aktueller englischsprachiger Fachliteratur qualifiziert zu ermöglichen. Ziel ist neben der Fähigkeit, englischsprachige Fachtexte selbständig zu recherchieren und inhaltlich zu erschließen, die Mobilität der Studierenden für fachlich bezogene Auslandsaufenthalte zu fördern. Neben Englisch können Angebote in Gebärdensprache oder in Türkisch gewählt werden.

Modul 20: Allgemeinwissenschaftliches Modul

Die fachübergreifenden Lehrinhalte dienen der interdisziplinären Erweiterung des Fachstudiums. Bisher erworbenes Wissen und Können soll entsprechend persönlicher Studien- und Berufsziele der Studierenden vertieft und ergänzt werden. Die Studierenden erweitern ihr theoretisches Wissen und ihre Handlungskompetenzen, nehmen neue Sichtweisen ein und verknüpfen sie mit anderen Disziplinen. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen obliegt der Eigenverantwortung der Studierenden.

Modul 21: Bachelorthesis

Die Bachelorthesis soll sich thematisch aus den Inhalten der Studienschwerpunkte entwickeln. In dieser Arbeit sollen die Studierenden eine Fragestellung der Heilpädagogik/Inklusion unter Anwendung der im Studium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie unter Berücksichtigung der parallel gesammelten praktischen Erfahrungen bearbeiten.

§ 10

Prüfungsaufbau, Prüfungsfristen

- (1) Der Bachelorstudiengang Heilpädagogik endet mit dem erfolgreichen Abschluss der im § 11 dieser Ordnung vorgegeben Anzahl von Studienmodulen.
- (2) Die Bachelorthesis (M21) wird in der Regel im 6. oder 7. Semester verfasst.
- (3) Die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen.

§ 11

Art und Anzahl der Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Nach Modulen geordnet sind in der folgenden Tabelle alle zu erbringenden Leistungen der Studierenden zusammengefasst: Die Semesterwochenstunden (SWS), die Prüfungsleistungen (PL), die Studienleistungen (SL) und die entsprechende Arbeitsbelastung in Stunden (workload), die nach Präsenz und Selbststudium differenziert wird. Zudem werden die dafür vergebenen credits ausgewiesen, die dem Modul nach dem Europäischen Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet sind.
- (2) Die für das jeweilige Modul zugelassenen Arten der Prüfungsleistungen (Referat (Ref), Hausarbeit (HA), Gestaltung einer Aufgabe (GA), Portfolio (PF), mündliche Prüfung (mP) und Klausur (KL)) sind in der Spalte „Arten PL“ angegeben. Sie sind in der Allgemeinen Ordnung dargestellt.
- (3) Als Prüfungs- und Studienleistungen sind zu erbringen:

Studienmodule / Titel	SWS	PL	SL	Arten der PL	Status	Credits	Workload (h)
M 01 Historische und theoretische Grundlagen der Heilpädagogik	6	1	/	Ref; HA; Kl	Pflicht	9	270
M 02 Zielgruppen und Handlungsfelder	10	1	1	Pf, mP, Kl	Pflicht	14	420
M 03 Diagnostik und Lernbegleitung	6	1	/	Pf	Pflicht	9	270
M 04 Einführung in heilpädagogische Handlungsformen	6	1	/	GA, Ref, HA,	Pflicht	9	270
M 05 Konzepte sozialprofessionellen Handelns I	6(4)	1	/	HA, GA, Ref	Pflicht	9(6)	270(180)
M 06 Konzepte sozialprofessionellen Handelns II	4(6)	1	/	HA, GA, Ref	Pflicht	6(9)	180(270)
M 07 Beratung und Konfliktmanagement/ Krisenintervention	4	1	/	HA, Ref, GA	Pflicht	6	180
M 08 Empirische Sozialforschung	6	1	/	alle	Pflicht	9	270
M 09 Praktisches Studiensemester	6	0	3**	/	Pflicht	30	900
M 10 Studienschwerpunkte	14	2	/	1. PL: Pf* 2. PL: HA, GA, Ref*	Wahl- Pflicht	30	900
M 11 Erziehungswissenschaftliche und psychologische Dimensionen der Heilpädagogik	8	1	/	Ref, HA, GA, KL, mP	Pflicht	12	360
M 12 Medizinische Grundlagen der Heilpädagogik	6	1	/	Kl, mP	Pflicht	9	270
M 13 Sozial- u. gesundheitspolitische Dimensionen der Heilpädagogik	4	1	/	Kl mP	Pflicht	6	180
M 14 Soziologische Dimensionen der Heilpädagogik	4	1	/	Kl mP	Pflicht	6	180
M 15 Anthropologie der Heilpädagogik	4	1	/	mP, HA, GA	Pflicht	6	180
M 16 Ethik der Heilpädagogik	4	1	/	mP, HA, GA	Pflicht	6	180
M 17 Rechtliche Grundlagen der Heilpädagogik I	5	1	/	Kl	Pflicht	6	180
M 18 Rechtliche Grundlagen der Heilpädagogik II	4	1	/	Kl	Pflicht	6	180
M 19 Fachspezifische Fremdsprachenkompetenz	4	1	1	Kl	Wahl- Pflicht	5	150
M 20 Allgemeinwissenschaftliches Modul	4	1	/	alle	Pflicht	5	150
M 21 Bachelor-Thesis	0	1	/	Thesis	Pflicht	12	360
GESAMT	115	21	5			210	6300

* Die Modulnote bildet sich aus 2/3 der 1. PL und 1/3 der 2. PL

** a) Bescheinigung der Praxisstelle über die erfolgreiche Ableistung des Praktikums (1 SL)

b) Vorlage eines schriftlichen Praxisberichtes nach Maßgabe der Praxisordnung (1 SL)

c) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den praxisbegleitenden LV (Studientage) u. der praxisbegleitenden Supervision (1 SL)

- (4) Die Lehrenden eines Moduls legen die Art der Prüfungs- und Studienleistungen im Rahmen des Absatzes 3 in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss fest.
- (5) Hat der Student oder die Studentin eine Studien- und Prüfungsleistungen des Studiums endgültig nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die sämtliche von ihm/ihr erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 12

Anrechnungspunkte (credits) und Leistungspunkte (credit points)

- (1) Für die beendeten Studienmodule M 01 bis M 20 werden insgesamt 198 credits vergeben. Für das erfolgreich abgeschlossene Modul Bachelorthesis (M 21) werden weitere 12 credits vergeben.
- (2) Die Berechnung der credits regelt § 25 der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB“.
- (3) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte/credit points vergeben. Diese ergeben sich aus der Multiplikation von Anrechnungspunkten/credits und Notenwert.

§ 13

Zulassung zur Bachelorthesis

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Erstellung einer Bachelorthesis sind der Nachweis von 120 credits und ein Studium von mindestens 5 Fachsemestern, worin ein praktisches Studiensemester enthalten sein muss.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorthesis ist vom Studierenden schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen.
- (3) Um in der Regelstudienzeit das Studium beenden zu können, ist der Antrag auf Zulassung zur Bachelorthesis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Semesters, in dem der Abschluss erfolgen soll, zu stellen.
- (4) Nach Eingang des Zulassungsantrags im Prüfungsamt ist über diesen unverzüglich durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu entscheiden. Die Zulassung erfolgt mit der Bekanntgabe des Zulassungsbescheides.

§ 14

Bachelorthesis

- (1) Der/die Studierende verständigt sich mit dem/der Prüfungsberechtigten seiner/ihrer Wahl über ein Thema.
- (2) Eine Bachelorthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn sie den Anforderungen des Abs. 1 entspricht und der zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Kandidaten/Kandidatin deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (3) Das Thema der Bachelorthesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten *drei Wochen* nach der Zulassung zurückgegeben werden. In diesen Fällen ist innerhalb von *10 Tagen* das neue Thema auszugeben.
- (4) Die Bachelorthesis muss einen Umfang von 30-40 Seiten (ohne Anhang, 1,5-zeilig, Schriftgröße 12 pt, maximal 2500 Zeichen pro Seite) haben.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorthesis hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm/ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Außerdem kann er/sie das schriftliche Einverständnis geben, im Falle einer "guten" bzw. "sehr guten" Bewertung die Bachelorthesis in die KHSB-Bibliothek aufzunehmen.

§ 15

Annahme und Bewertung der Bachelorthesis

- (1) Die Bachelorthesis ist jeweils in drei Exemplaren gebunden und in digitaler Form fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postzustellung ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (2) Der letzte Abgabetermin für die Bachelorthesis ist 7 Wochen vor dem Semesterende.
- (3) Die Bachelorthesis wird von dem Betreuer/der Betreuerin als ersten Gutachter/ erste Gutachterin und einem weiteren Gutachter/ einer weiteren Gutachterin bewertet. Die Prüfungsberechtigten werden vom Prüfungsausschuss bestellt; der/die Studierende kann Vorschläge machen. Die Bachelorthesis ist vom ersten und vom zweiten Gutachter / von der ersten und der zweiten Gutachterin einzeln nach Maßgabe des § 22 der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB“ zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen; das Bewertungsverfahren soll 6 Wochen nicht überschreiten.

- (4) Der/die erste Gutachter/Gutachterin und der/die zweite Gutachter/Gutachterin müssen hauptamtlich Lehrende der KHSB sein. Auf Antrag des Studenten/der Studentin kann der Prüfungsausschuss auch einen Lehrbeauftragten/eine Lehrbeauftragte der KHSB oder eine/n externe/n Gutachter/in (mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung und mindestens zweijähriger einschlägiger Berufspraxis) oder eine sonstige Person, die die Kriterien für einen Lehrauftrag an der KHSB erfüllt, als zweiten Gutachter/Gutachterin bestellen.
- (5) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Gutachter/Gutachterinnen wird die Note der Bachelorthesis aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Beurteilt einer der Gutachter/der Gutachterinnen die Bachelorthesis mit "nicht ausreichend" (5,0) ist ein dritter Gutachter/ eine dritte Gutachterin zu bestellen. Beurteilt der dritte Gutachter/die dritte Gutachterin die Bachelorthesis mit "ausreichend" oder besser, ist die Bewertung des dritten Gutachters/ der dritten Gutachterin maßgeblich.
- (6) Wird die Bachelorthesis nicht fristgemäß abgegeben, muss der Student/die Studentin Studienverlängerung um ein Semester beantragen.

§ 16

Erfolgreicher Abschluss des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote

- (1) Der Bachelorstudiengang Heilpädagogik ist dann erfolgreich beendet, wenn die Anzahl von 210 Anrechnungspunkten/credits erreicht worden ist.
- (2) Die Bildung der Gesamtnote ist in § 29 der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB“ festgelegt.

§ 17

Zeugnis und Urkunde

- (1) Wer alle Studienmodule erfolgreich abgeschlossen hat, erhält über die Ergebnisse ein Zeugnis sowie eine Bachelorurkunde. In das Zeugnis werden die Ergebnisse der jeweiligen Studienmodule aufgenommen.
- (2) Mit dem Zeugnis wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (B.A.)“ beurkundet.
- (3) Die Urkunde wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von dem Rektor/der Rektorin der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Das Zeugnis ist anzufertigen.
- (5) Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (6) Ergänzend zur Bachelorurkunde stellt die KHSB ein Diploma Supplement aus.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Die bisherige Studien- und Prüfungsordnung verliert ihre Gültigkeit nach Beschluss im Akademischen Senat der KHSB und die Bestätigung bzw. Genehmigung der beschlossenen Ordnung durch die zuständigen Hochschulgremien.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung ist im Mitteilungsblatt der KHSB zu veröffentlichen.
- (3) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KHSB in Kraft.

Anlage: Rahmenstudienplan

Verlaufsplan Heilpädagogik (BA) (Stand: 28.06.2011)		Gesamt SWS	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	7. Sem	Gesamt credits	PL	SL
M 01	Historische und theoretische Grundlagen der Heilpädagogik	6								9	1	0
01.1	Einführung in die Geschichte der Heilpädagogik	2	3									
01.2	Theoretische Grundlagen der integrativen und inklusiven Pädagogik	2	3									
01.3	Verschiedene Theorieansätze in der Heilpädagogik	2		3								
M 02	Zielgruppen und Handlungsfelder	10								14	1	1
02.1	Propädeutikum/Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2	2									
02.2	Zielgruppen und Handlungsfelder (POL)	8	6	6								
M 03	Diagnostik und Lernbegleitung	6								9	1	0
03.1	Diagnostische Informationsermittlung, Beobachtung und diagnostische Gesprächsführung	2	3									
03.2	Heilpädagogische diagnostische Verfahren	2		3								
03.3	Diagnostik und Lernbegleitung	2			3							
M 04	Einführung in heilpädagogische Handlungsformen	6								9	1	0
04.1	Einführung in die Gesprächsführung	2			3							
04.2	Inklusive Didaktik und Kooperation	2		3								
04.3	Konzepte und Methoden der Entwicklungs- und Lernbegleitung	2			3							
M 05 SozA	Konzepte sozialprofessionellen Handelns I	6(4)								9(6)	2	0
05.1	Ästhetische Bildung (WP)	2		3 WP								
05.2	Personen- und familienbezogene Handlungskonzepte (WP)	2			3							
05.3	Gruppen- und sozialraumbezogene Handlungskonzepte (WP)	2			3							
M 06 SozA	Konzepte sozialprofessionellen Handelns II	4(6)								6(9)		
06.1	Professionelles Handeln in unterschiedlichen Settings und Querschnittsperspektiven (WP)	2					3					
06.2	Spezifische Interventionskonzepte (WP)	2					3					
06.3	Entwicklung und Management in sozialen Organisationen (WP)	2						3				
M 07	Beratung und Konfliktmanagement/Krisenintervention	4								6	1	0
07.1	SozA Beratungskonzepte	2							3			
07.2	Konfliktmanagement (WP)	2							3			
07.3	Krisenintervention (WP)	2							3 WP			
M 08 Soz A	Empirische Sozialforschung	6								9	1	
08.1	Einführung in die empirische Sozialforschung	4					3	3				
08.2	Vertiefungsseminar	2							3			
M 09 Soz A	Praktisches Studiensemester	6								30	0	3
09.1	Berufsfelderkundung/Vorbereitung des praktischen Studiensemesters	2										
09.2	Fachtheoretische Begleitung	2				3						
09.3	Praxisbegleitende Supervision	2				3						
09.4	Praxis					24						
M 10 Soz A*	Studienschwerpunkte (SSP)	14								30	2	0
10.1	Schwerpunktspezifische Theorien und Handlungskonzepte (WP)	2					2					
10.2	Studienschwerpunktseminar (WP)	8					7	7				
10.3	Praxis-/Projektanteil (WP)						4	4	4			
10.4	Schwerpunktbezogene Bezugswissenschaften (WP)	4					3	3				
M 11	Erziehungswissenschaftliche und psychologische Dimensionen der Heilpädagogik	8								12	1	0
11.1	Einführung in die erziehungswissenschaftlichen Grundlagen	2	3									
11.2	Einführung in die psychologischen Grundlagen	2	3									
11.3	Psychosoziale Gesundheit	2		3								
11.4	Bildung und Partizipation	2		3								
M 12	Medizinische Grundlagen der Heilpädagogik	6								9	1	0
12.1	Sozialpsychiatrische Grundlagen	2		3								
12.2	Sozialmedizinische Grundlagen	2			3							
12.3	Neurophysiologische und neurologische Grundlagen	2			3							
M 13	Sozial- und gesundheitspolitische Dimensionen der Heilpädagogik	4								6	1	0
13.1	Sozial- und gesundheitspolitische Grundlagen der Heilpädagogik	2					3					
13.2	Vertiefendes Seminar	2						3				
M 14	Soziologische Dimensionen der Heilpädagogik	4								6	1	0
14.1	Allgemeine Einführung in die soziologischen Grundlagen der Heilpädagogik	2		3								
14.2	Sozialisation und Stigmatheorien	2			3							
M 15 Soz A	Anthropologie der Heilpädagogik	4								6	1	0
15.1	Einführung in die anthropologischen Grundlagen	2	3									
15.2	Vertiefendes Seminar	2	3									
M 16 Soz A	Ethik der Heilpädagogik	4								6	1	0
16.1	Grundlagen Ethik	2						3				
16.2	Vertiefendes Seminar	2							3			
M 17	Rechtliche Grundlagen der Heilpädagogik I	5								6	1	0
17.1	Einführung in das BGB	1	1									
17.2	Ausgewählte Rechtsinstitute des Familienrechts u. Grundzüge des Verfahrensrechts	2		1	1							
17.3	Sozialrechtliche Leistungsansprüche Erziehungsberechtigter	2			3							
M 18	Rechtliche Grundlagen der Heilpädagogik II	4								6	1	0
18.1	Einführung in die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Heilpädagogik	1						2				
18.2	SGB IX: Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen einschl. Schwerbehindertenrecht	2					2					
18.3	Die soziale Pflegeversicherung	1						2				
M 19 Soz A	Fachspezifische Fremdsprachenkompetenz	4								5	1	1
19.1	Einführungseminar	2		2								
19.2	Aufbauseminar	2			3							
M 20 Soz A	Allgemeinwissenschaftliches Modul	4								5	1	0
20.1	Wahlpflichtseminar (frei wählbar)	2							5			
20.2	Wahlpflichtseminar (frei wählbar)	2										
M 21	Bachelor-Thesis									12	1	0
	Summen	115	30	30	31	30	30	30	12	29	21	5
			21 SWS	23 SWS	23 SWS	4 SWS	18 SWS	16 SWS	10 SWS			

* Durchlässigkeit bezogen auf den Studienschwerpunkt "Alltags- und generationsbezogene HP und SozA"